
Antrag an Landrat (3. September 2024)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.2** | 761.1
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹⁾ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)»³⁾ vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz
zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum
Ausländerrecht)

¹⁾ SR 142.20

²⁾ SR 142.31

³⁾ NG 122.2

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)⁴⁾ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵⁾,

beschliesst:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Gemeinden erbringen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere:

2. (geändert) gewährleisten sie die Sozialhilfe an Personen, die gestützt auf das Ausländer- oder das Asylrecht Wohnsitz in der Gemeinde haben, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist (Art. 28 und Art. 50 Sozialhilfegesetz⁶⁾).

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 AIG⁷⁾ koordiniert die kommunalen und kantonalen Integrationsmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Schule, Berufsbildung, Sozialdienste und Gesundheitswesen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Kanton informiert:

1. (neu) die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die besondere Situation der ausländischen Bevölkerung im Kanton;
2. (neu) die ihm zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen angemessen über das Leben und ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.

² Die Gemeinden informieren die übrigen Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Integrationsangebote. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt dabei die Gemeinden.

4) SR 142.20

5) SR 142.31

6) NG 761.1

7) SR 142.20

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AIG⁸⁾ mit Beiträgen unterstützen oder selber durchführen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Kanton stellt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen Programme und Projekte zur Förderung der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration zur Verfügung.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

² Der Kanton trägt dafür die Kosten, soweit sie nicht vom Bund getragen werden.

³ Der Kanton sorgt dafür, dass minderjährige schulpflichtige Asylsuchende einen angemessenen Schulunterricht erhalten. Die Kostentragung richtet sich nach dem Volksschulgesetz⁹⁾.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung¹⁰⁾ sowie nach Art. 86 AIG¹¹⁾ und Art. 80 ff. AsylG¹²⁾.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Das Amt ist die zuständige Behörde für Zwangsmassnahmen.

² Das Verwaltungsgericht als Einzelgericht entscheidet:

1. als richterliche Behörde über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
2. über die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume gemäss Art. 70 Abs. 2 AIG¹³⁾.

⁸⁾ SR 142.20

⁹⁾ NG 312.1

¹⁰⁾ NG 761.1

¹¹⁾ SR 142.20

¹²⁾ SR 142.31

¹³⁾ SR 142.20

Art. 8a (neu)

Videokonferenz

¹ Das Amt kann Befragungen, Anhörungen und Entscheideröffnungen, die Zwangsmassnahmen betreffen, mittels Videokonferenz durchführen.

² Die Befragungen, Anhörungen und Entscheideröffnungen werden in Ton und Bild festgehalten. Zusätzlich ist ein Protokoll zu führen.

³ Eine mündliche Erklärung der von der Zwangsmassnahme betroffenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, ersetzt die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die inhaftierte Person ist in einer ihr verständlichen Sprache, nötigenfalls unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers insbesondere:

Aufzählung unverändert.

² Es ist ein Protokoll zu führen, welches von der inhaftierten Person, der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu unterzeichnen ist.

³ Das Amt überweist für die Haftüberprüfung die Haft- und Verfahrensakten zeitnah dem Einzelgericht.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Haftüberprüfung

1. Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Die Haftüberprüfung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 80 ff. AIG¹⁴⁾

² Akteneinsicht wird auf Verlangen gewährt und richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁵⁾.

³ Der inhaftierten Person, ihrem allfälligen Rechtsbeistand und dem Amt ist Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ In Verfahren mit einer mündlichen Gerichtsverhandlung ist der Entscheid den Verfahrensbeteiligten in der Regel unmittelbar im Anschluss an diese mündlich zu eröffnen.

¹⁴⁾ SR 142.20

¹⁵⁾ NG 265.1

² Das Einzelgericht stellt den Verfahrensbeteiligten den Entscheid umgehend schriftlich und begründet zu.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Haftverlängerungen richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. Das Amt hört vor der Haftverlängerung die inhaftierte Person an. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

² Das Amt reicht den Antrag auf Zustimmung zusammen mit dem Anhörungsprotokoll spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bereits bewilligten Haft dem Einzelgericht ein. Erfolgt eine richterliche Überprüfung nur auf Antrag, überweist das Amt die Unterlagen innerhalb von vier Arbeitstagen seit dem entsprechenden Antrag.

³ Sofern es sich nicht um ein schriftliches Verfahren handelt und die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird, kann die inhaftierte Person auf eine Teilnahme an der Verhandlung über die Haftverlängerung verzichten. Der Verzicht ist im Anhörungsprotokoll festzuhalten.

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Haft wird gemäss Art. 81 AIG¹⁶⁾ vollzogen.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Haftentlassungsgesuch ist an das Einzelgericht gemäss Art. 8 zu richten.

² Das Amt kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt der Verfügungen gestützt auf Art. 73 ff. AIG¹⁷⁾ Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen gestützt auf Art. 74 AIG¹⁸⁾ kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Einzelgericht für Zwangsmassnahmen erhoben werden.

¹⁶⁾ SR 142.20

¹⁷⁾ SR 142.20

¹⁸⁾ SR 142.20

II.

Der Erlass «Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)»¹⁹⁾ vom 22. Oktober 2014 (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1

¹ Unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung ist der Kanton während 12 Jahren seit der Einreise zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe gegenüber:

1. (geändert) Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung;
3. (geändert) vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹⁹⁾ NG 761.1

2019.nwjsd.43